

Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München Änderung 30.06.2026

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz Am Schulcampus 2 in Aschheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und
 - b) der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatl. Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.
- (3) Der Zweckverband kann über den Sachaufwand gemäß BaySchFG hinaus Einrichtungen zur Verpflegung der Schüler/innen (z.B. Schulmensa) errichten und betreiben. Der Mensabetrieb ist eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

- (4) Der Zweckverband kann Gebäude oder Gebäudeteile in seinem Eigentum, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben dauerhaft nicht oder nicht mehr benötigt werden, an Verbandsmitglieder zur Nutzung für schulische oder sonstige öffentliche Zwecke überlassen, sofern hierdurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Überlassung erfolgt auf vertraglicher Grundlage. Das zu entrichtende Entgelt hat mindestens die laufenden Bewirtschaftungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten zu decken.
- (5) Der Zweckverband kann zur Unterstützung von Verbandsmitgliedern im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eigene Leistungen durch sein Personal erbringen, soweit dies mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben vereinbar ist. Die Leistungserbringung erfolgt gegen vollständige Kostenerstattung einschließlich aller Personal- und Gemeinkosten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
 - c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je 2 Verbandsräte und der Landkreis München 3 Verbandsräte.
- (2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.
- (3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und

angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

- l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
 - m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
 - b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen
 - c) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.
- (2) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kirchheim und dem Neubau des Schulcampus Aschheim abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l und § 8a Abs. 1a) zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten

Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10c

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung im Verbandsausschuss

- (1) Verbandsräte können an nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten als anwesend im Sinne des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG.
- (2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.
- (3) Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nicht möglich.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.
Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.
- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

- 3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70% der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

- 3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - ,der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

- 3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
- 3.1.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

- 3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

- 3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:
- Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.
- 3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechen.
- 3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.
- 3.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Die - die Pauschale übersteigenden - Kosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen übernommen.

- (2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf der Schulen wird vom Landkreis München getragen.
- (4) Der Betrieb einer Schulmensa stellt eine freiwillige Leistung des Zweckverbandes dar. Der durch Elternbeiträge, Essensgelder oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand (Defizit) wird wie folgt getragen:
- a) Erfolgt die Versorgung ausschließlich der weiterführenden Schulen im Wirkungsbereich des Zweckverbandes, trägt der Landkreis München den Defizitausgleich zu 100 %.
 - b) Werden zusätzlich Schülerinnen und Schüler von Grund- oder Mittelschulen sowie weitere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden versorgt, erfolgt die Kostenverteilung zwischen dem Landkreis München und den jeweiligen Verbandsgemeinden/Trägern im Verhältnis der gelieferten Essen.
 - c) Der Zweckverband stellt den Defizitausgleich jährlich fest und rechnet diesen gegenüber den Kostenträgern ab.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Nach Festlegung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landratsamtes München geführt.

D. Sonstiges

§ 18

Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

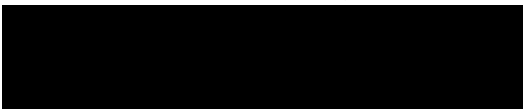
§ 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2026 (OBABI Nr. 14/2026 Seite 142) außer Kraft.

Kirchheim b. München, den 30.06.2026


Stephan Keck
Verbandsvorsitzender

